

Satzung des Vereins zur Förderung der historischen Forschung und Bildung in Stadt und Landkreis Nienburg/Weser

Gründungsversammlung am 15. 11. 2006

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

„Verein zur Förderung der historischen Forschung und Bildung in Stadt und Landkreis
Nienburg/Weser“.

-

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er seinen Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e. V.“

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Nienburg/Weser.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der historischen Forschung und Bildung in Stadt und Landkreis Nienburg. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein insbesondere mit der Historischen Gesellschaft zu Nienburg zusammen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen und Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand; dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden; er ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich durch Spenden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus der oder dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Mitglieder des Vorstandes zusammen vertreten.
- (4) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte ermächtigen. Die Kassenführerin oder der Kassenführer ist besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich schriftlich eine Mitgliederversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden; es müssen dabei mindestens ein Fünftel aller Mitglieder anwesend sein.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt und den Landkreis Nienburg, die es für Zwecke der historischen Forschung zu verwenden haben.